Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 4 (1929)

Heft: 2

Artikel: Meister Burkart von Frick : ein Fricktaler, als erster Schreiber des bei

Windisch ermordeten Königs Albrecht

Autor: Fricker, Traugott

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Meister Burkart von Frick.

Ein Fricktaler, als erster Schreiber des bei Windisch ermordeten Königs Albrecht.

Don Traugott Fricker, Cehrer, Kaisten.

Auch unsere karge heimaterde hat Männer großgezogen, die das Dergehen der Jahrtausende überdauerten und die einen Platz verdienen in unserer eignen Erinnerung. Große Denker und bedeutende Dichter haben wir keine, wohl aber Männer ernster, verantwortungsvoller Arbeit. Wohl der höchstgestiegene unter ihnen ist Meister Burkart von Frick. Aus dem tatenfrohen, aber schriftkargen Mittelalter fließt uns spärliche Kunde von ihm zu. Wir sinden ihn als Finanzsekretär, als ersten Schreiber König Albrechts, des sinsteren Sohnes Rudolfs von habsburg. Schreiber zu sein in damaliger Zeit bedeutete mehr als heute., wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Kenntnis der Schrift damals eine seltene Kunst war, und daß weder Rudolf noch Albrecht, die mächtigen Fürsten, schreiben konnten und an Stelle der Unterschrift stets ihr Siegel drückten. Zudem führte Burkart den Titel "Meister" oder Magister, hatte also studiert und kannte das kirchliche- und das Sehensrecht

Als königlicher Schreiber schuf Burkart eines der für die damalige Derwaltung und für die heutige Geschichtsforschung bedeutendsten Werke, das habsburger Urbar. Es ist dies eine genaue Festlegung und Aufzeichnung sämtl. habsburgischen Besitzungen und Rechte in unseren Canden.

Ueber das Ceben Burkarts ist sehr wenig bekannt. Was wir über ihn ersahren wollen, müssen wir an Hand weniger Urkunden aufzubauen suchen. Ueber seine Heimat und seinen Stand herrscht bei denen, welche mehr oder weniger ausführlich von ihm berichten, ein vorsichtiges Schweigen. Doch lassen sein vieljähriger Aufenthalt in den Dorlanden und seine genauen Kenntnisse von Cand und Ceuten bestimmt annehmen, daß er aus unserem Marktslecken und Kreisort Frick stammte. Daß er kein Angehöriger des österreichischen Ministerialiengeschlechtes "von Frick", sondern ein Kleriker war,

ergibt sich daraus, daß er in Urkunden stets nach den Ritterbürtigen kommt; auch der Titel "Meister" und seine gelehrte Bildung, die sich im Allgemeinen die Adeligen jener Zeit nicht aneigneten, stütt diese Tatsache. Sogar Dichter soll er gewesen sein, wie Liebenau (Argovia 5. 25) in Rücksicht auf zwei lateinische Derse, die sich am Schlusse bes Tolmarer Rodels befinden, behauptet.

"Huius disticus (sic) cape res per carminis ictus de Drick Burkardus — dat non carmine tardus".

Doch ist diese Annahme sehr unwahrscheinlich, ja Schweizer (Urbar) sindet es direkt komisch, ihn wegen zwei Knittelversen mit eher ironischer Bedeutung, die wohl jeder gelehrte Kanzlist jener Zeit fabrizieren konnte, zum Dichter, ja zum Minnesänger, machen zu wollen.

Wie Herkommen und Stand, so ist auch sein Leben größtenteils von Dunkel umgeben. Wenn wir den Urkunden nachgehen, so sinden wir im Kopialbuch Leuggern bereits 1270 und 1283 einen Bruder Burkardus von Frick (1270 frater Burkardus de Dricka; 1283 frater Burkardus dictus de Dricke; Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. I 465). Doch scheint dieser nicht identisch zu sein mit dem Derfasser der Urbaraufzeichnungen, der sich immer "Meister" und nie frater nennt und nicht Klostergeistlicher oder gar Ordensritter, Johanniter war. Es mag sich hier wohl eher um einen Angehörigen des Rittergeschlechts von Frick handeln.

Einwandfrei finden wir Burkard erstmals 1293 auf einer Urkunde, ausgestellt vom Grafen von Stühlingen für das Kloster St. Blasien, als Zeugen: "magister Burchardus de Fricke". Also wohl bevor er in habsburgischen Diensten war, jedenfalls vor Beginn der Urbaraufzeichnungen. Dann erscheint er wieder 1303 im Oberelsak, wo er mitten in der Arbeit steht, bezeugt durch das Urbar selber und durch eine Urkunde vom 4. Okt. des gleichen Jahres. In den folgenden Jahren hören wir nichts mehr von ihm. Es sind die Jahre, während welcher er sein großes Werk der Vollendung entgegenführte. Erst 1311, also 3 Jahre nach der Ermordrung seines herrn bei Windisch, begegnen wir ihm wieder in einer Urkunde, ausgestellt am Gertrudentag 17. 3. in Brugg, in welcher er als Zeuge erscheint, als fünf Bürger dieser Stadt ihre, bei der Kapelle zu Windisch gelegenen Güter zu Gunsten des hier im Bau begriffenen Stiftes Königsfelden abtraten. Im folgenden Jahre 1312 befindet er sich im Gefolge der Königin Elisabeth der Witwe seines verstorbenen herrn in Wien, wohin sich diese in Friedensgeschäften begeben hatte. Er ist urkundlich bezeugt daselbst am 13. Mai. Gleichfalls in Wien fertigt er im Dienste Herzog Ceopolds am 13. Oft. des gleichen Jahres eine Urkunde aus. (Argovia V 24). In einer anderen zu Ulm 1. Okt. 1213 wird er als erster Schreiber Herzog Albrechts des Weisen angeführt, woraus hervorgeht, daß seine Dienste als wertvolle erachtet und von mehr als einem Gliede des herzoglichen Hauses beansprucht wurden. Beim Tode der Königin Elisabeth war Burkart wohl in Wien, um dann im Dienste Herzog Ceopolds, der sich damals in Baden und Basel befand, in die vordern Cande zurückzukehren. Er wird noch einmal genannt in einer Konstanzer Rechnung vom 24. Febr. 1314 als "magister Burkardus de Frikke". Doch können wir nicht bestimmt auf seinen Aufenthaltsort schließen.

Don diesem Zeitpunkt an finden wir ihn nicht mehr auf Urkunden; nur noch einen indirekten Beweis für seine Anwesenheit in unseren Canden zur Zeit der Urbaraufnahme liesert 1380 der Propst des Stiftes Beromünster, Ulrich von Candenberg, wenn er sich in einer Kundschaft betr. der Gerichtsbarkeit in Neudorf auf die Zeit beruft "do meister Burkhard in dem Cande schrieb".

Derschiedene Historiker, wie Ciebenau, Schuhmann, nehmen an, Burkart von Frick habe sich nach dem Tode der Königin Elisabeth in den Dienst ihrer Tochter, Königin Agnes von Ungarn, der Hüterin und Schüßerin des Stiftes Königsfelden, begeben und in ihrem Auftrag das Kopialbuch von Königsfelden, in den Jahren 1353—56 verfaßt. Tatsächlich erscheint auch in zwei Urkunden zu Baden ein herr Burkart, vormals Schreiber der Königin Agnes. ("Der etwenne was Schriber der hocherborenen frowen Agnesen, vilent künigin ze Ungern").

Gegen diese Annahme spricht aber schon die Schrift des Kopialbuches, die von der Hand Burkarts von Frick stark abweicht und besonders im B und r, also in Buchstaben, die in seiner eigenen Unterschrift vorkommen, grundverschieden ist (Schweizer). Dagegen sprechen aber auch die festen Schriftzüge des Kopialbuches, wie sie wohl ein 80jähriger Mann auch damals nicht mehr zustande brachte. (Ueber 80 Jahre hätte Burkart v. Fr. 1353 zählen müssen, wenn wir ihn zur Zeit der Urbaraufzeichnungen um 1300 auch nur 30-jährig schähen, er war aber, wie seine große Umsicht und Ersahrung zeigen, wohl eher älter). Endlich nennt sich dieser Schreiber der Königin Agnes "Herr Burkard" — es fehlen der Titel "Meister" und der Zuname "von Fricke", die sonst bei allen diesbezügl. Urkunden vorhanden sind. Auch scheint mir fraglich, ob die herzöge von Gesterreich den ersahrenen und wichtigen Rechenschreiber ihres

Daters ihrer nicht regierenden Schwester überließen, besonders da die Streitigkeiten mit den Eidgenossen in dieser Zeit ihre Rechte zu schmälern drohten. Wir können viel sicherer schließen, daß sich Burkart von Frick in den Dienst Ceopolds begeben hat und sehr wahrscheinlich nach 1314, vielleicht schon im solgenden Jahre, in der Schlacht am Morgarten, starb.

Was die Aufnahme des Urbars betrifft, wissen wir, daß die Anregung dazu bereits von König Rudolf ausgegangen war und daß die Dorarbeiten schon seit 1300 durch die herzoglichen Dögte und Meier begonnen wurden. (Kopp, Eidg. Bünde III. 2. 305). Die betr. Materialien, die er von den Beamten lateinisch geschrieben und in kurzer Fassung geliefert erhielt, führte er selber in deutscher Sprace weiter aus. Dies tat er mit größter Sorgfalt und Genauigkeit, kein Pfennig, kein huhn oder Ei, Schock Nüsse, hufeisen oder Kloben Flachs war ihm zu gering für die Notierung. Daneben erlaubte er sich auch seinem Herrn gegenüber den größten Freimut, indem er ihm die drückenden Steuerlasten und das üble Gebahren der Dögte an einzelnen Orten nicht verschwieg. Es wirft diese Catsache ein schönes Licht auf Meister Burkart, der sich seinem König gegenüber erlaubt, die Wahrheit zu sagen, aber auch auf Albrecht, der sie sich sagen läßt. Wir sehen hier den oft als Wüterich geschilderten, gefährlichen Feind der Eidgenossen von einer anderen Seite, lernen aber auch das Mittelalter, das finster gescholtene, näher kennen. Ob sich wohl ein Beamter des 18. Jahrhunderts diese Offenheit auch erlaubt hätte?

Cassen wir die entspr. Stelle aus dem Colmarer Rodel folgen: "Man soll och wissen, daz vogt Rud (olf) von Ensichshein, dez jarez da man zalt von Gottez geburt 1300 jar und in dem dritten jare, do disü schrift wart geschriben, mochte uf lute und uf gut, want die lute sint verderbet, nicht mer ze sture legen, als mir meister Burch (art) von Dricke dez Römeschen kunigesschriber, wohl kunt ist, in allem sinem ampte, want als hie geschriben stat.

Jeder der 70 Abschnitte wurde nun zunächst für die mit dem Steuerbezug beauftragten Dögte und Meier, auf kürzeren und längerem Pergamentstreifen, sog. Rodeln ausgefertigt und dann erst in eine einzige Handschrift zusammengetragen. Don diesen Rodeln existieren heute noch 16 mit einer Tänge von 3468½ cm. in Breiten von 15—25½ cm. Doch dürfen sie nicht alle als gleichwertige, direkte Dorlagen der Reinschrift betrachtet werden. Wir unterschei-

den deutlich drei verschiedene Handschriften. Die Hand Burkarts von Frick findet sich nur im Colmarer Rodel.

Wenn man bedenkt, daß die Aufnahmen in dreifacher Arbeit (Ein kunfterödel, Pfandrödel und Revokationsrödel) unter Burkarts Ceitung überall gleichzeitig besorgt wurden, dazu die Umständlichkeit der Untersuchungen und die äußerst verwickelten Derhältnisse berücksichtigt, kommt man zur Ueberzeugung, daß Burkart in den wenigen Jahren eine ganz gewaltige Arbeit geleistet hat. Unbeirrt durch sein sormalistisch-juristisches Studium, das nur hie und da zum Dorteil der Arbeit hervortritt, aber auch unberührt von dem Allegorismus und dem Wunderglauben, der sich bei den meisten seiner Zeitgenossen überall geltend machte, hat er sein großes Werk vollendet, immer nur bedacht, die wirklichen Derhältnisse bis ins kleinste Detail hinein darzustellen, ein Mann treuer Pflichterfüllung, auch unserer Zeit ein leuchtend Beispiel.

Auszug aus dem Habsburger Urbar. Amt Seckingen.

1.) "Dis sint die Gulte, nuze, recht und Gewohnheit, die die hertzogen von Osterrich, die graven ze habsburg sint und kastvögte über das gozhus zu Seckingen und lantgraven in Frickgove, an der stat ze Seckingen und an des gotshus luten und von der lantgrafschaft in Frickgove habent und haben sulent.

Anmerkung: Die Augustiner-Frauenabtei Säckingen, mit Dörsern im Fricktal und der Stadt Lausenburg war ein den der Gaugrasschaft eximiertes Gebiet. Doch war dies den geringer Bedeutung, da die Vogtei ursprünglich dei den Grasen im Aargau, den Lenzburgern stand. Sie kommt nach deren Aussterden 1173 u. a. an Albrecht von Habsdurg, den Argroßvater König Rudolss, als Entschädigung an die Berluste, die dieser bei der Erbschaft seines Schwiegervaters Rudols von Psullendorf gehabt hatte, da letztere seine Besitzungen Kaiser Friedrich dem I. übergab. (Nabholz). Dadurch wurden die habsd. Besitzungen im Elsaß und Aargau miteinander verbunden.

Die Machtstellung ber Habsburger floß aus drei verschiedenen Quellen zusammen, aus Eigengut, Bogteirechten über Klöster und aus gräslicher Sewalt. Wir sins den auch im Fricktal Spuren alten habsd. Hausdesitzes. 1045 übergeben die Habsdurzger dem Kloster Othmarsheim i. E. Güter von ihrem Besitz in den Dörsern Thalheim, Frick, Remigen "in pago Arnoldis comitis" (Lenzburger) (Regesta Habsdurgica No. 15). Zum alten Alvidalbesitz gehört serner das Amt Bözberg, wo Albrecht von Habsdurg 1114 dem Kloster Olsberg Schenkungen macht. 1207 tritt Rudolf II. an das Stift Säckingen Güter zu Schinznach und Villnachern ab. (Reg. Hbs. 93, 45).

Die Habsburger hatten nicht das Bestreben, ihr Hausgut zu vermehren, im Gegenteil, sie verschenkten große Teile an Alöster. Singegen bemühten sie sich, Besugsnisse öffentlicherechtlicher Natur, Grafschaftsrechte, Vogteien an sich zu bringen. Dabei kommt ihnen der Umstand zu Hilse, daß die Geschlechter, die diese Rechte ausübten, der Reihe nach ausstanden, Jähringer, Lenzburger, Homburger, wobei das Hausgut an verwandte Linien überging, die öffentlichen Rechte aber an Habsburg kamen. So siel ihnen nach dem Aussterden der Alt-Homburger im Jahre 1223 die Landgrafschaft im Frickgau zu, während deren Hausgut an die Frohburger kam, aus denen sich dann die Neu-Homburger bildeten.

Der älteste habsburgische Besit öfsentlicherechtlicher Natur war die Vogtei über das Kloster Murdach. Sie besaßen sie schon 1135, evtl. schon früher (Reg. Hd. 45). In dieser Eigenschaft übten sie die hohe Gerichtsbarkeit aus über: Möhlin, Schup sart, Wittnau, Gipf. Ihre Machtstellung wird verstärkt dadurch, daß es ihnen gelingt, diese Höse, Mitte 13. Jahrhunderts als Murdach'sches Lehen mit ihrem übrigen Besitz zu verknüpsen (Reg. Habsb. 310).

Ez soll und mag ein kastvogt wenden allen den bresten und allen den schaden, den das gothus ze Seckingen hette oder haben möchte von der eptischin oder von dem capitele mit verköfenne oder mit keiner slacht andere sache, due dem gothus mag schedelich sin."

2.) Du herschaft lichtet ze Sekkingen ein almuzenpfrunde; du giltet als vil an allen sachen, als der vrowen pfründen eine. Si hat aber nikt kur in dem capitel, als die andern.

Anmerkung: 1 fur = Wahlrecht.

3.) Die burger von Sekingen hant gegeben in gemeinen jaren zu sture bi dem meisten 20 marcas silber und bi dem ministen 10 marcas. Si sprechend och, si haben vernomen von im vorderen das sie von alter und von gesatzter Dogtsture nikt mere ze dem jare geben soelten danne 14 saume rotes wines".

Anmerkung: Es handelt sich hier um Erhebung der Bogtsteuern, die persönlichen Charakter hatten, d. h., sie wurde ohne Unterschied von allen Leuten erhoben, alsowohl von Freien und Sotteshausseuten, als auch von Untertanen anderer Herren. Sie werden nur teilweise in natura (hier Wein) entrichtet und es ist immer ein namhafter Geldbetrag damit verdunden. Im Gegensat dazu das Vogtrecht (siehe bei Hornussen), das Freie und Gotteshausseute an den Grasen entrichteten und das auf Grund und Boden lastete.

In einer Urkunde von 1317 bestätigte die Aebtissin die Freiheiten der Stadt Säckingen und versügte, daß die Bürger dem Kastvogte jährlich nur 14 Saum Wein zu zahlen haben. Es scheint, daß die Vorstellungen der Bürger doch etwas genützt haben (Malzacher: Gesch. von Säckingen).

marca, marc, march silbers, gelts. 16 Loth seines Silber = ca. 230 —234 gr. Daraus wurden zur Zeit Albrechts 56 Schilling oder 672 Pfennige wirklicher Münze geschlagen und 10 mark. 28 Psb. gerechnet 1 marc = 2,8 Pfb.

4.) Dogt Hein(rich) hat gekofet umbe den von **Wyladingen** das schultheizenampt¹ ze Sekingen, das giltet jergelich der Herschaft 2 Pfd. Baseler² und och den vrowen, den man achtet jergelich uffen 2 Pfd. Baseler. Die herschaft hat och von dem kastvogtrechte jergelich 2 Pfd. Baseler gelts. Du herschaft hat och thwing und ban und ze richtene dub und vrefel. Da ist och ein hube uffen dem Stade, heitet in dem Holke, du giltet ze zinse 5 mute roggen und 5 mut habern.

Anmerkung ¹ Wir finden urkundlich als Schultheißen von Säckingen 1302 und 1308 Walter Fascholt. (Trouislat, Mone VI 245).

2 Es handelt sich hier um Münzen der Baster Prägung. Schon um 1300 kommen verschiedene Münzstätten dur, in denen die einzigen im Inland geprägten Münzen, die Psennige oder denarii hergestellt wurden; es waren dies Brakteaten, d. h. einseitig geprägte Silberblechstücklein, die (Zürich) ca. 0,4 gr. wogen. Diese Psennige wurden mit verschiedenen Lokalbezeichnungen dersehen: Baseler, Brisger, (Breisgauer), Konstanzer, Laufendurger, Schafshauser, Straßburger, Zösinger, Züricher etc. Der Unterschied zwischen den einzelnen Sorten scheint gering gewesen zu sein, da eine Zürcher Münzordnung, die 1335 die alten Züricher verdietet und neue einsührt, alte Brisger, Baseler und kronechte Zosinger ganz gleich wertet, sodaß man "der aller ein Lot nemen soll umb 3^{1} /2 ß nüwer Psenninge".

Das Verhältnis des Pfennigs zum ß stand allgemein für alle Münzstätten und Währungen sest, sodaß 12 J = 1 ß 20 Pf. = 1 Pfd. waren, also das Pfd. zu 240 J gerechenet wurde; es ist dies das Verhältnis, das seit der Karvlingerzeit sestgestellt war und heute noch im englischen Münzsystem existiert.

- 5.) Der kastvogt von Sekingen ist vogt über des hoves luete und gut zu **Horneschon** (Hornussen) und hat dub un(d) vrefel zu richtenne und alle sachen, von dien du mere buse gevallen mag, und soll der meier bi ime sizen. Der mener nimet der buze zwene teile und der kastvogt den dritten teil.
- § Cute unde gut desselben hoves gebent jergelich zu vogtrechte 40 mut habern, 12 mut kernen und 7 Pfd. Baseler. Es gibt och jedermann ein fastnachthun.

Anmerkung: Gewöhnliches Verhältnis für Kirchenvogtei. Meistens hatte der Bogt auch bloß das Frevelgericht, Twing und Bann das Kloster, so in den folgenden Dörfern.

- 6.) Du herschaft hat ze **Heirzena** (Herznach) von der lantgrafschaft ze richtenne dub und fresel über alle die da sint.
- 7.)Du herschaft hat zu Frikke ze richtenne von der lantgrafschaft dub und fresel über alle die da sint.

- 8.) Du herschaft hat zu **Eischon** (Geschgen) von der lantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel über alle die da sint.
- 9.) Du herschaft hat zu **Witenova** (Wittnau) von der lantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel über alle, die da sint und 5 ß geltes Baseler von einem zehenden.

Anmerkung: Vergleiche Anmerkung zu 1.

- 10.) Du herschaft hat ze **Szuphart** (Schupfart) von der lantgrafschaft ze richtene dub und vrefel über alle die da sint, und 11 ß und 8 d. Baseler von einem zehenden.
- 11.) Du herschaft hat ze Oberen-Muntphein (Obermumpf) von der lantgrafschaft ze richtene dub und vrefel über alle die da sint.
- 12.) Du herschaft hat ze **Niden-Muntphein** von der lantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel über alle die da sint.
- 13.) Du herschaft hat ze **Eithon** (Eiken) von der lantgrafschaft ze richtene über alle die da sint dub und vrefel.
- 14.) Ze **Wegenstetten**, das in der lantgrafschaft ze Driggowe lit, sprechent die lute uffen ir eit, das du herschaft weder thwing noch ban noch dub noch vrefel ze richtenne hat, nuwent der von dem Steine.

Anmerkung: Die Brüder Heinrich und Rubolf von Stein (de Lapide) nehmen am 13. IV. 1303 vom Bischof von Basel ihren Hof von Wegenstetten zu Lehen (Trouils lat III 137).

- 15.) Ze **Wulfiswille** (Wölflinswil) hat du herschaft von der lantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel über alle die da sint.
- 16.) Weder das dorf ze **Boenkon** (Benken bei Oberhof) in der lantgrafschaft lige oder nikt, des konde ich nikt erfarn von der luten eide.

Anmerkung: Benken liegt hart an ber Grenze ber Landgraffchaft.

Wir sehen hier, wie Burkart von Frick arbeitet; hier, wie bei Wegenstetten und bei Kienberg erkennen wir, daß er persönlich anwesend war und die Leute fragte. Daß diese nicht wissen, zu welcher Landgrasschaft sie gehören, wirst auch ein helles Licht aus die Rechtszustände. Die Leute halsen sich wohl gerade in so abgelegenen Tälern meist selber und suchten die Einmischung des Landgrasen oder seines Beretreters zu umgehen. Da dieser ohnehin meist sern war und Gesängnisse, die eine Ausbewahrung des Täters möglich machten, sehlten, wurden Verbrecher, die man auf frischer Tat ertappte, gewöhnlich durch ein rasch einberusenes Volksgericht, bestehend aus den nächsten Gaugenossen, abgeurteilt und der Spruch sosoogen.

17.) Du herschaft hat ze **Eigen** und och ze **Eigen** von der lantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel über alle die da gesessen sint. Du herschaft hat och thwing¹ und ban.

Anmerkung: Das eine Ueken, bas andere mahrscheinlich verschrieb für Zeihen (Zeigen).

- 1 Twing und Bann sind die Besugnisse, bei Strase zu gebieten und zu berbieten, bann aber ist regelmäßig hiermit verbunden die Zivilgerichtsbarkeit über Erb und Eigen und Gelbschuld, sowie die niedere Strasgerichtsbarkeit.
- 18.) Du herschaft richtet ze Anwille von der lantgrafschaft dub und vrefel, über alle die da sint.
- 19.) Du herschaft hat in dem tal under Homberg von der Cantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel.

Unmerkung: Es handelt sich um die fog. Talhöfe bei Oberfrick.

- 20.) Du herschaft hat ze **Steine** von der lantgrafschaft ze richtene dub und vrefel und wirt dem von Wieladingen als einem meiger (Meier) der bus zwen teil, der herschaft der dritte teil.
- 21.) Ze **Husen** hat du Herschaft von der Candgrafschaft dub und vresel ze richtenne.

Anmerkung: Ort unbestimmbar (Schweizer).

22.) Ze Nörikon hat du herschaft von der lantgrafschaft ze richtenne dub und vrefel.

Anmerkung: Abgegangener Ort. 1144 erscheint neben Rotolt v. Fr., Berchtold v. Rüringen. (Schweiz. Urkunden. I 456).

23). Die lute von **Knemberg** (Kienberg) sprechent ufen ir eit, da sie nit wissent, ob das dorf ze Knemberg in die lantgrafschaft hore oder nicht Si sprechent och, das der von Knemberg, dem Dorfe ze Knemberg ellu gerichte.

Anmerkung: Aus dem Geschlechte "von Kienberg", sinden wir 1276 Jakob von K. (Boos, Arkundenbuch), derselbe ist 1294 Schultheiß von Bern (Trouislat) Aus jener Zeit werden auch genannt Peter und Arnold von K.

Ob es sich hier um ein von der Grafschaft eximiertes Gebiet handelt, oder ob die Herren von Kienberg dies nur behaupteten, ist nicht ersichtlich, da die Urkunde, wonnach Jakob und Ulrich von K. 1337 sich von Johann von Habsburg-Lausenburg aufs neue belehnen lassen, mit der Feste Kienberg samt Stock und Galgen, Twing und Bann, sich als Fälschung des 15. Jahrhunderts erwiesen hat.

24.) Die lute der vorgeschribenen Dörfer allerament hant gegeben in gemeinen Jahren ze sture bi dem meisten 12 Pfd. Baseler, bei dem ministen 10 Pfd. Baseler.

Quellen.

- E. Maag und B. Schweizer, Das Habsb. söfterreichische Urbar (Quellen zur Schweizergesch., 15. Bb. I. Teil).
- Schweizer, Beschreibung, Geschichte und Bebeutung der habsb. Urbaraufzeichnungen. (Quellen z. Schweizergeschichte 15. Bd. II. Teil, Basel 1904).
- A. Schuhmann: Burtart von Frick, Allgem. Deutsche Biographie VII 376.
- D. Redlich, Regesta Habsburgica, 1. Abt. bearbeitet von H. Steinacker, (Junsbruck 1905).
- 5. Rabholz, Der Aargau nach dem Habsburgischen Urbar. Aarau 1909. Schulte Alois, Geschichte der Habsburger in den 1. drei Jahrhunderten (Innsbruck 1887).

Ropp, Geschichte der eidg. Bünde, I. Abt. 4. Bd.

Trouillat, Monuments de l'iftorie de l'ancien éveché de Bale, Bb. 3.

- 3. 3. Blumer, Urfundensammlung jur Geschichte von Glarus.
- H. Th. Liebenau: Urfundliche Nachweise zu der Lebensgeschichte der verwitw. Königin Agnes von Ungarn, Argodia V.
- E. L. Nochholz, Die Homberger Gaugrafen bes Frid- und Sißgaues, Argodia XV 1886.
- Malzacher, Geschichte bon Säckingen und nächster Umgebung, Säckingen 1911.

Traugott Frider, Raiften.